

Stadtrecht der Stadt Schortens

Vereinbarung

mit dem

über die Unterhaltung der Sportanlage

Präambel

Die Stadt Schortens (im nachfolgenden Stadt genannt) ist Eigentümerin des Sportplatzes

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzes und der darauf stehenden Gebäude und Einrichtungen wurden bereits vom Verein wahrgenommen.

§ 1 - Pflichten des Vereins

Der Verein verpflichtet sich, folgende Aufgaben und die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen:

1. Übernahme sämtlicher Energiekosten (incl. Flutlicht) und Wassergeld
2. Zweimal jährliches Düngen der Sportplätze incl. Beschaffung des Düngers und Ergänzungssaat
3. Laufende Unterhaltung der Sportplätze und der Gebäude und Einrichtungen sowie regelmäßige Reinigung der Gebäude und Sportplätze
4. Telefonkosten
5. Beseitigung von Unrat, Leeren der Papierkörbe

§ 2 - Pflichten der Stadt

Die Stadt verpflichtet sich, weiterhin folgende Aufgaben und die daraus entstehenden Kosten wahrzunehmen:

1. Mähen der Rasenflächen und Nebenanlagen (*nur beim TuS Sillenstede*)
2. Entsorgung des Rasen- und Baumschnitts sowie Baumpflege
2. Aerifizieren der Plätze in 2jährigen Abständen sowie Aufbringen von Rollrasen, sofern erforderlich
3. Zahlung der Grundbesitzabgaben einschl. Abfallbeseitigung; Schornstefegergebühren und Versicherungsbeträge für die Gebäude- und Inhaltsversicherung
4. Erneuerung von Einrichtungen, Anlagen und Gebäuden

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 3 – Unterhaltungspauschale

Die Stadt zahlt für die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Verein (§ 1 dieser Vereinbarung) eine Unterhaltungspauschale, die gesondert in einer Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt wird. Die Auszahlung erfolgt in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Quartals.

Im Rahmen der regelmäßigen Gebühren- und Entgelterhöhung der Stadt Schortens wird auch die Unterhaltungspauschale jährlich angepasst.

Sofern die vereinbarte Pauschale eventuelle Mehrausgaben im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung nicht abdeckt, verpflichtet sich die Stadt, auf Basis entsprechender Rechnungsbelege eine Nachzahlung vorzunehmen.

§ 4 - Nutzung durch andere Nutzergruppen

Durch diese Vereinbarung wird das Recht der Stadt als Eigentümerin der Sportanlage zur Übertragung von Nutzungszeiten an andere Nutzergruppen nicht berührt.

§ 5 - Inkrafttreten/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2018 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Sie verlängert sich anschließend um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgt.

Schortens, 26.04.2018

G. Böhling
Bürgermeister